

Tölzer Richtlinien

Richtlinien für Alpenvereinshütten und -Wege.

Um dem echten Bergsteigertum, dem die Erschließung der Alpen zu verdanken ist, die gebührende Achtung und die Möglichkeiten seiner anspruchslosen Betätigung zu erhalten, werden folgende Richtlinien vorgeschlagen:

1. Neue Hütten und Wege sind nur zu bauen, sofern es sich um die Befriedigung eines zweifellos vorhandenen bergsteigerlichen Bedürfnisses oder darum handelt, ein bisher aus Jagdrücksichten verschlossenes Gebiet zu erschließen.

Nur unter dieser Voraussetzung und nur dann, wenn die neu zu errichtende Hütte nicht oder nur einfach bewirtschaftet und ihre Einrichtung in der einfachsten Art gehalten, sie insbesondere nur mit Matratzenlagern und Decken versehen wird, darf eine Beihilfe zum Bau einer neuen Hütte gewährt werden.

Beihilfen zu Erweiterungsbauten dürfen nur bewilligt werden, wenn die neuen Lagerstätten aus Matratzen oder Pritschen bestehen.

Auch die Sektionen, die ohne Inanspruchnahme einer Beihilfe eine neue Hütte errichten, sollen sie nicht oder nur einfach bewirtschaften und die Einrichtung nur für die einfachsten bergsteigerlichen Bedürfnisse berechnen.

2. Neue Weganlagen im weglosen Hochgebirge und neue Markierungen von Gipfelwegen, insbesondere von Klettersteigen, sind zu unterlassen.

Zu Weganlagen, die nicht eine notwendige Verbindung von Hütten mit dem Tale oder unter einander darstellen, sind Beihilfen nicht zu gewähren.

Die Anbringung von Wegtafeln und Markierungen ist auf das Notwendigste einzuschränken.

3. Jede Reklame für Hütten und Weganlagen ist zu unterlassen. Auf Bahnhöfen, in Gasthäusern, auf Orientierungstafeln usw. angebrachte Anschläge, die diesem Zwecke dienen, sind zu entfernen.

4. Die Verpflegung auf den bewirtschafteten Hütten ist auf das einfachste Maß zurückzuführen und auf die Bedürfnisse der Bergsteiger einzustellen. Die Bergsteiger sind berechtigt, ohne jede Zurücksetzung in der Aufnahme und Behandlung ihre eigenen Vorräte gebührenfrei zu verzehren. Bergsteigern, die sich selbst verpflegen wollen, ist die Zubereitung ihrer Vorräte gegen eine mäßige Gebühr für Feuerung zu gestatten. Es muß ihnen die Möglichkeit zum Kochen ihrer Vorräte gegeben werden, sei es, daß ihnen ein eigener Raum mit Kochgelegenheit zur Verfügung gestellt oder gestattet wird, vorhandene Kochgelegenheiten mitzubenutzen, sei es, daß der Wirtschaftler verpflichtet wird, die Zubereitung seinerseits zu übernehmen.

Den Sektionen wird empfohlen, die Abgabe alkoholischer Getränke einzustellen. Soweit sie dazu nicht in der Lage zu sein glauben, ist die Abgabe alkoholischer Getränke auf das geringste Maß einzuschränken.

Für Hüttenpächter ist der Pachtschilling so zu bemessen, daß diesen Forderungen der Einfachheit Rechnung getragen werden kann.

5. Den Mitgliedern, die Bergbesteigungen ausführen, ist vor anderen Hüttenbesuchern unbedingt der Vorrang einzuräumen. Für Sommerfrischler und Personen, die mit dem ausübenden Bergsteigertum nichts zu tun haben, sind die Hütten nicht bestimmt. Sie sind von ihnen tunlichst fernzuhalten. Insbesondere sind Filmgesellschaften von der Benützung der Hütten ausgeschlossen.

Mehrtägiger Aufenthalt ist nur zur Ausführung von Bergbesteigungen oder zu wissenschaftlichen Zwecken gestattet.

6. Federbetten sind allmählich durch Wolldecken zu ersetzen.

Die Einrichtung der Hütten ist auf das den bergsteigerlichen Bedürfnissen genügende einfachste Maß zu beschränken. Z. B. sind mechanische Musikinstrumente wie Grammophon, Orchestrions usw. zu entfernen.

7. Ab 10 Uhr abends hat auf den Hütten unbedingte Ruhe zu herrschen.

8. Die Uebernachtungsgelegenheiten auf den Hütten sind für unverheiratete männliche und weibliche Personen getrennt zu halten.

9. Jeder Besucher einer Hütte ist verpflichtet, gegenüber dem Hüttenwirt unaufgefordert und gegenüber Mitgliedern der die Hütte besitzenden Sektion, die zur Wahrung der Hausherrrechte der Sektion berufen oder ermächtigt sind, auf Verlangen über seine Person sich auszuweisen.

Im Falle der Weigerung ist er von der Hütte wegzuweisen.

10. Den hüttenbesitzenden Sektionen wird dringend empfohlen, während der Hauptbesuchszeit ein vertrauenswürdiges Mitglied zur ständigen Beaufsichtigung der Hütte und des Hüttenbetriebes abzuordnen.

11. Jede Hütte muß für Winterbesucher einen mit AV-Schlüssel zugänglichen und mit Uebernachtungs- und Kochgelegenheit versehenen Raum besitzen.

12. Sektionen, die den Richtlinien in Ziff. 1 Abs. 1, Ziff. 2 Abs. 1, Ziff. 3, Ziff. 4 Abs. 1, Ziff. 6 Abs. 2, Ziff. 7 und Ziff. 11 vorsätzlich nicht entsprechen, handeln gegen die Interessen des Alpenvereins.

Der HA. ist ermächtigt, auf begründetes Ansuchen in besonderen Fällen Ausnahmen von der Einhaltung vorstehender Richtlinien zuzulassen.